



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1990

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	22. 1. 1990	RdErl. d. Innenministers Presseausweise	247
2160	17. 1. 1990	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Naturschutzjugend NW –	247
2370	10. 1. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien über die Belegung und Nutzungsüberwachung von Landesbedienstetenwohnungen	247
631	12. 1. 1990	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO	252
7123	16. 1. 1990	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von außerbetrieblicher Berufsausbildung in Sonderausbildungsgruppen	252
772 770	15. 1. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen	255
8202	16. 1. 1990	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)	255
8301	12. 1. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG	257
8301	16. 1. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsofferfürsorge; Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der Kriegsofferfürsorge zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Beschädigte	257

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
19. 1. 1990	Bek. – Honorarkonsulat von Guatemala, Düsseldorf	257
19. 1. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	257
19. 1. 1990	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	257
24. 1. 1990	Bek. – Generalkonsulat der Republik Venezuela, Frankfurt	257
24. 1. 1990	Bek. – Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf	257
	Finanzminister	
	Innenminister	
16. 1. 1990	Gem. RdErl. – Tarifrechtliche Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Kalenderjahre 1990, 1991 und 1992	258
	Innenminister	
24. 1. 1990	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	258
25. 1. 1990	RdErl. – Personenstandswesen; Einsatz von EDV-Anlagen im Standesamt	261
5. 2. 1990	Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 23. bis 27. April 1990 in Bad Meinberg	262
8. 2. 1990	Bek. – Landtagswahl 1990; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter	261
	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
25. 1. 1990	Bek. – Landeswettbewerb Nordrhein-Westfalen und Bundeswettbewerb 1990 „Gärten im Städtebau“ für Kleingartenanlagen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen	262
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
17. 1. 1990	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	261
30. 1. 1990	Bek. – 2. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	261
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 2. 2. 1990	263
	Nr. 4 v. 5. 2. 1990	263
	Nr. 5 v. 7. 2. 1990	263
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1990	264

I.

20510

Presseausweise

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1990 - IV A 1 - 161

Der RdErl. v. 10. 2. 1984 (SMBL. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
 - 1.2 Fachgruppe Journalismus (dju) in der Industrie-
gewerkschaft Medien - Druck und Papier, Publizistik
und Kunst -, Stuttgart
 - Landesbezirk Baden-Württemberg, Stuttgart
 - Landesbezirk Bayern, München
 - Landesbezirk Berlin, Berlin
 - Landesbezirk Hessen, Frankfurt
 - Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, Hannover
 - Landesbezirk Nord, Hamburg
 - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Köln
 - Landesbezirk Rheinland-Pfalz/Saar, Mainz
2. In Nummer 1.3 werden die Worte „Journalisten in“
durch die Worte „der Journalisten in der Bundesberufs-
gruppe Kunst und Medien“ ersetzt; das Komma am
Schluß entfällt.

- MBl. NW. 1990 S. 247.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- Naturschutzjugend NW -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 1. 1990 - IV B 2 - 6113/EMeine Bek. v. 12. 12. 1985 (SMBL. NW. 2160) wird wie
folgt geändert:

1. In der Überschrift treten anstelle der Wörter „Deut-
scher Bund für Vogelschutz“ die Wörter „Naturschutz-
jugend NW“.
2. Anstelle der Wörter „Jugendgemeinschaft des Deut-
schen Bundes für Vogelschutz, Landesverband Nord-
rhein-Westfalen e.V. (Naturschutzjugend Nordrhein-
Westfalen)“ treten die Wörter „Naturschutzjugend NW,
Jugendorganisation des Deutschen Bundes für Vogel-
schutz, Deutscher Naturschutzverband, Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.“

- MBl. NW. 1990 S. 247.

2370

**Richtlinien
über die Belegung und Nutzungsüberwachung
von Landesbedienstetenwohnungen**RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
v. 10. 1. 1990 - IV A 3-2121-2200/89

- 1 **Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen**
 - 1.1 Diese Richtlinien sind
 - a) auf mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes ge-
förderte Mietwohnungen, solange das Besetzungs-
recht oder die Zweckbindung besteht, und
 - b) auf mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes ge-
förderte vermietete Familienheime und Eigen-
tumswohnungen, solange ein Besetzungsrecht be-
steht,
anzuwenden.
 - 1.2 Die Belegung und Nutzungsüberwachung richtet sich
 - a) nach dem mit dem Land abgeschlossenen Darle-
hensvertrag
und
 - b) den folgenden Nummern 2-6.

1.3 Die Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbin-
dungsgesetz (VV-WoBindG 1990) v. 13. 11. 1989 (SMBL.
NW. 238) und der RdErl. d. Innenministers v. 31. 3.
1980 (SMBL. NW. 238) betr. Zweckbestimmung der
Wohnungen des Zweiten Förderungsweges bleiben
unberührt.

2 Zuständigkeiten

- 2.1 Die Regierungspräsidenten und Oberfinanzdirektio-
nen erfüllen die vertraglich festgelegten Aufgaben
der Wohnungsfürsorgebehörden und Bewilligungsbe-
hörden im Landesbedienstetenwohnungsbau, insbe-
sondere die Ausübung der Besetzungsrechte.
- 2.2 Sie überwachen die vertragmäßige Nutzung der
Landesbedienstetenwohnungen i.S. der Nummer 1.1
Buchstaben a) und b) bis zum Ablauf der Besetzungs-
rechte.

**3 Überlassung von Landesbedienstetenmietwohnun-
gen**

- 3.1 Wohnungen dürfen nur überlassen werden an:
 - a) Landesbedienstete und die zu ihrer Haushaltsge-
meinschaft gehörenden Personen und
 - b) Landesbedienstete im Ruhestand, wenn sie eine
andere mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderte
Mietwohnung freimachen, an deren Besetzung ein
dienstliches Interesse besteht.
- 3.2 Die Regierungspräsidenten und Oberfinanzdirektio-
nen regeln das Belegungsverfahren in eigener Zu-
ständigkeit unter Beachtung folgender Grundsätze:
- 3.21 Bei der Vergabe sind vorrangig Bedienstete zu be-
rücksichtigen, die
 - a) Trennungsentschädigung beziehen,
 - b) keine eigene Wohnung am Beschäftigungsort oder
in zumutbarer Entfernung von diesem besitzen,
oder
 - c) in überbelegten Wohnungen wohnen.
- 3.22 Die Wohnungsuchenden der einzelnen Beschäfti-
gungsbehörden sind unter Beachtung der dienstli-
chen Erfordernisse angemessen zu berücksichtigen.
- 3.23 Die Beschäftigungsbehörde schlägt nach Anhörung
des Bediensteten und Zustimmung des Personalrates
Bewerber vor.
- 3.24 Landesbedienstete sind vor Bezug der Wohnung zu
verpflichten, der Bewilligungsbehörde unverzüglich
ihr Ausscheiden aus dem Landesdienst oder ihre
Versetzung anzuzeigen.

4 Überwachung der Landesbedienstetenwohnungen

- 4.1 Die Wohnungen sind gemäß Nummer 1 der „Richtli-
nien für die Erfassung und Kontrolle von Sozialwoh-
nungen - Kontroll-Richtlinien“ (Anlage 1 zu Nr. 2.1
VV - WoBindG 1990) zu erfassen, solange ein Beset-
zungsrecht besteht. Die Überwachung der Landesbe-
dienstetenwohnungen ist in sinnvoller Anwen-
dung der Nummer 2.21 der Kontroll-Richtlinien und
nach Maßgabe des jeweiligen Darlehensvertrages
nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen.
- 4.2 Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes ist
unverzüglich über Verstöße zu unterrichten. Soweit
darlehensrechtliche Maßnahmen erforderlich sind,
ist die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
verpflichtet, diese im Einvernehmen mit der Woh-
nungsfürsorgebehörde bzw. Bewilligungsbehörde im
Landesbedienstetenwohnungsbau zu treffen.
- 4.3 Die Regierungspräsidenten und Oberfinanzdirektio-
nen haben das für den Bauort zuständige Finanzamt
über die Beendigung der gesetzlichen und/oder ver-
traglichen Bindung an die Kostenmiete zu unterrich-
ten. Eine Durchschrift dieser Mitteilung ist dem
Grundstückseigentümer zu übersenden.

5 Die Unterrichtung der Mieter

Die Regierungspräsidenten und Oberfinanzdirektio-
nen sind verpflichtet, die Mieter nach Beendigung
des Besetzungsrechtes bzw. der Zweckbindung über

deren noch bestehende Rechte aus dem Darlehensvertrag zu unterrichten.

- 6 Der derzeitige Stand der Gegenseitigkeitsvereinbarungen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Den Abschluß weiterer Vereinbarungen nach dem Muster der Anlage 2 behalte ich mir vor. Anlage 1
Anlage 2

7 **Schlußvorschriften**

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 28. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) außer Kraft.

Anlage 1

	Datum der Vereinbarung
1. Bund (einschließlich Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost)	18. 8. 1954
2. Länder (gemeinsame Vereinbarung):	22. 12. 1976
a) Baden-Württemberg	
b) Freistaat Bayern	
c) Berlin	
d) Freie und Hansestadt Hamburg	
e) Hessen	
f) Niedersachsen	
g) Rheinland-Pfalz	
h) Saarland	
i) Schleswig-Holstein	
3. Kernforschungsanlage Jülich e. V.	14. 12. 1961
4. Landschaftsverband Rheinland	9. 7. 1962
5. Landschaftsverband Westfalen-Lippe	27. 7. 1962
6. Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen	9. 3. 1973
7. Landwirtschaftskammer Rheinland	15. 5. 1973
8. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	14. 8. 1973
9. Stadt Krefeld	20. 12. 1966
10. Stadt Köln	22. 2. 1967
11. Stadt Wuppertal	16. 5. 1967
12. Stadt Viersen	12. 9. 1967
13. Stadt Mönchengladbach	4. 10. 1967
14. Stadt Düsseldorf	15. 11. 1967
15. Stadt Neuss	31. 1. 1968
16. Stadt Oberhausen	27. 2. 1968
17. Stadt Rheydt	10. 4. 1968
18. Stadt Bochum	24. 6. 1968
19. Stadt Witten	10. 9. 1968
20. Stadt Dortmund	9. 10. 1968
21. Stadt Remscheid	12. 11. 1968
22. Stadt Recklinghausen	2. 5. 1969
23. Stadt Essen	6. 5. 1969
24. Stadt Hamm	8. 2. 1971
25. Kreis Unna	8. 2. 1971
26. Stadt Unna	8. 2. 1971
27. Stadt Kamen	8. 2. 1971
28. Stadt Bottrop	5. 11. 1971
29. Stadt Castrop-Rauxel	28. 10. 1971
30. Stadt Hagen	8. 9. 1971
31. Stadt Herne	8. 9. 1971
32. Kreis Wesel	1. 7. 1971
33. Stadt Dinslaken	18. 11. 1971
34. Kreis Ennepe-Ruhr	22. 9. 1971
35. Stadt Herdecke	4. 8. 1971
36. Stadt Geldern	13. 9. 1971
37. Stadt Wesel	26. 8. 1971
38. Stadt Rheinberg	22. 9. 1971
39. Kreis Recklinghausen	7. 1. 1972
40. Stadt Schwerte	14. 1. 1972
41. Stadt Mülheim	7. 4. 1972
42. Kreis Höxter	16. 3. 1973
43. Kreis Herford	6. 4. 1973

44. Stadt Herford	27. 7. 1973
45. Stadt Gelsenkirchen	19. 7. 1973
46. Stadt Duisburg	30. 1. 1974
47. Kreis Minden-Lübbecke	24. 5. 1974
48. Stadt Kempen	22. 8. 1974
49. Stadt Fröndenberg	29. 8. 1974
50. Stadt Arnsberg	26. 9. 1974
51. Stadt Olpe	17. 9. 1974
52. Stadt Schwelm	17. 10. 1974
53. Stadt Radevormwald	16. 9. 1974
54. Stadt Kamp-Lintfort	3. 12. 1974
55. Stadt Lippstadt	15. 1. 1975
56. Stadt Halver	13. 1. 1975
57. Hochsauerlandkreis	9. 5. 1975
58. Stadt Bielefeld	19. 6. 1975
59. Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	26. 5. 1975
60. Kreis Soest	28. 8. 1978
61. Gemeinde Erndtebrück	21. 11. 1978
62. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., Residenzstr. 1a, 8000 München 1	15. 9. 1979
63. Oberbergischer Kreis	12. 11. 1980
64. Kreis Düren	23. 3. 1981
65. Kreis Höxter	26. 3. 1982
66. Kreis Steinfurt	13. 5. 1983
67. Stadt Menden	30. 8. 1984
68. Stadt Bonn	10. 10. 1985
69. Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	14. 11. 1975

Gegenseitige Vereinbarung

über die Nutzung von Wohnraum zwischen

und dem Land Nordrhein-Westfalen,

1 Tritt ein Bediensteter eines Vertragspartners in den Dienst des anderen Vertragspartners, wird für den Bereich der Wohnungsfürsorge folgendes vereinbart:

1.1 Mietwohnungen

1.1.1 Bewohnt der Bedienstete eine im Eigentum seines bisherigen Dienstherrn stehende oder dessen Belegungsrecht unterliegende Mietwohnung, so wird ihm diese Wohnung zu den bisherigen Bedingungen solange weiter belassen, bis ihm der neue Dienstherr eine geeignete Wohnung zuweist oder sich der Bedienstete selbst Wohnraum beschafft. Der neue Dienstherr ist verpflichtet, den Bediensteten vordringlich in seine Wohnungsfürsorgemaßnahmen einzubeziehen.

1.1.2 Die bisherige Wohnung ist dem Bediensteten zu den bisherigen Bedingungen auf Dauer zu belassen, wenn sie sich am oder in angemessener Entfernung zum neuen Dienstort befindet.

1.1.3 Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln des einen Vertragspartners gefördert worden sind, sind bei Freiwerden Bediensteten des anderen Vertragspartners zu überlassen, sofern der erstere keine Bediensteten mit Wohnraum zu versorgen hat.

1.2 Eigentumsmaßnahmen

1.2.1 Bewohnt der Bedienstete ein von seinem bisherigen Dienstherrn mit Wohnungsfürsorgemitteln (Darlehen, Zins- oder Aufwendungszuschüsse u. dgl.) gefördertes Eigenheim oder eine geförderte Eigentumswohnung, oder hat er zum Erwerb des Bezugsrechts an einer Mietwohnung Wohnungsfürsorgemittel erhalten, werden ihm die Förderungsmittel zu den bisherigen Bedingungen solange weiter belassen, bis ihm der neue Dienstherr eine geeignete Wohnung zuweist oder sich der Bedienstete selbst Wohnraum beschafft. Der neue Dienstherr ist verpflichtet, den Bediensteten vordringlich in seine Wohnungsfürsorgemaßnahmen einzubeziehen.

1.2.2 Die gewährten Wohnungsfürsorgemittel sind dem Bediensteten auf Dauer zu den bisherigen Bedingungen zu belassen, sofern die geförderte Eigentumsmaßnahme von ihm weiterhin bewohnt wird und am oder in angemessener Entfernung zum neuen Dienstort liegt.

1.3 Unterrichtung

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig über das Ausscheiden von übertretenden Bediensteten aus ihren Diensten, sofern diese im Rahmen der Wohnungsfürsorge gewährte Vorteile in Anspruch genommen haben.

2 Diese Gegenseitigkeitsvereinbarung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Sie findet auch in den Fällen Anwendung, in denen die im Rahmen der Wohnungsfürsorge gewährten Mittel bereits gekündigt worden sind, sofern eine Rückzahlung noch nicht erfolgt ist. Sie kann von jedem Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner zum Schluß eines jeden Kalenderjahres mit Frist von einem Vierteljahr gekündigt werden.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO)
Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1990 -
I D 5 - 0034-6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBI. NW. 631) wird wie folgt ergänzt:

1989 auf 7,0 v.H.

Die im Laufe des Jahres 1989 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

- MBI. NW. 1990 S. 252.

7123

**Richtlinien
über die Gewährung
von Zuwendungen zur Durchführung
von außerbetrieblicher Berufsausbildung
in Sonderausbildungsgruppen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 16. 1. 1990 - 223 - 36 - 02 - 4/90

Mein RdErl. v. 31. 1. 1986 (SMBI. NW. 7123) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 wie folgt geändert:

1. Es wird die beigegefügte neue Anlage 1 eingeführt. Anlage 1
2. Es wird die beigegefügte neue Anlage 5 eingeführt. Anlage 5

Anlage 1

**Liste der Berufe mit erhöhtem Fördersatz
für weibliche Auszubildende**

Ausbildungsberuf

Ausbaufacharbeiterin (I)
Automobilmechanikerin (I)
Anlagenmechanikerin (I)
Fachrichtungen:
- Apparatechnik
- Versorgungstechnik
Baustoffprüferin (I)
Beton- und Stahlbetonbauer (Hw)
Böttcherin (Hw)
Brauerin und Mälzerin (I)
Brauerin und Mälzerin (Hw)
Brennerin (I)
Buchbinderin (I)
Büchsenmacherin (Hw)
Büroinformationselektronikerin (Hw)
Chemikantin (I)
Chirurgiemechanikerin (Hw)
Dachdecker (Hw)
Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) (Hw)
Dreherin (Hw)
Druckerin (Hw)
Druckerin (I)
Elektroinstallateurin (Hw)
Elektromaschinenbauerin (Hw)
Elektromechanikerin (Hw)
Energieelektronikerin (I)
Fachrichtungen:
- Anlagentechnik
- Betriebstechnik

Ausbildungsberuf

Fachkraft für Fruchtsafttechnik (I)
Fachkraft für Lebensmitteltechnik (I)
Feinmechanikerin (Hw)
Fernmeldeanlagenelektronikerin (Hw)
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (Hw)
Fluggerätbauerin (I)
Fluggerätmechanikerin (I)
Gärtnerin - Fachrichtung Garten- und
Landschaftsbau - (Lw)
Galvaniseurin (I)
Galvaniseurin und Metallschleiferin (Hw)
Gas- und Wasserinstallateurin (Hw)
Gerberin (I)
Glaserin (Hw)
Graveurin (Hw)
Gürtlerin und Metalldrückerin (Hw)
Holzmechanikerin (I)
Industrieelektronikerin (I)
Fachrichtungen:
- Produktionstechnik
- Gerätetechnik
Industrieglasfertigerin (I)
Industriemechanikerin (I)
Fachrichtungen:
- Produktionstechnik
- Betriebstechnik
- Maschinen- und Systemtechnik
- Geräte- und Feinwerktechnik
Isoliererin im Bereich der Industrie (I)

Ausbildungsberuf

Kachelofen- und Luftheizungsbauerin (Hw)
 Karosserie- und Fahrzeugbauerin (Hw)
 Kälteanlagenbauerin (Hw)
 Kerammodelleurin (I)
 Klavier- und Cembalobauerin (Hw)
 Klavier- und Cembalobauerin (I)
 Klempnerin (Hw)
 Kommunikationselektronikerin (I)
 Fachrichtungen:
 - Informationstechnik
 - Telekommunikationstechnik
 - Funktechnik
 Konstruktionsmechanikerin (I)
 Fachrichtungen:
 - Metall- und Schiffbautechnik
 - Ausrüstungstechnik
 - Feinblechbautechnik
 Kraftfahrzeugelektrikerin (Hw)
 Kunststoff-Formgeberin (I)
 Kunststoffschlosserin (I)
 Kupferschmiedin (Hw)
 Landmaschinenmechanikerin (Hw)
 Maschinenbaumechanikerin (Hw)
 Maurer (Hw)
 Maurer (I)
 Metallbauerin (Hw)
 Meß- und Regelmechanikerin (I)
 Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin (Hw)
 Modellbauerin (Hw)
 Modellschlosserin (I)
 Modelltischlerin (I)
 Orgel- und Harmoniumbauerin (Hw)
 Orgel- und Harmoniumbauerin (I)
 Orthopädiemechanikerin (Hw)
 Orthopädieschuhmacherin (Hw)
 Parkettlegerin (Hw)
 Polsterin (I)
 Radio- und Fernsehtechnikerin (Hw)
 Rolladen- und Jalousiebauerin (Hw)

Ausbildungsberuf

Sattlerin (Hw)
 Schlosserin (Hw)
 Schmiedin (Hw)
 Schneidwerkzeugmechanikerin (Hw)
 Schornsteinfegerin (Hw)
 Schuhmacherin (Hw)
 Steinmetzin (I)
 Steinmetzin und Steinbildhauerin (Hw)
 Stukkateurin (Hw)
 Textilmaschinenführerin (Maschenindustrie) (I)
 Textilmaschinenführerin (Weberei) (I)
 Textilmaschinenführerin (Veredelung) (I)
 Textilmechanikerin (Strickerei und Wirkerei) (I)
 Textilmechanikerin (Ketten- und Raschelwirkerei) (I)
 Textilmechanikerin (Weberei) (I)
 Textilmechanikerin (Bandweberei) (I)
 Tischlerin (Hw)
 Trockenbaumonteurin (I)
 Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und
 Halbzeugindustrie (I)
 Verpackungsmittelmechanikerin (I)
 Ver- und Entsorgerin (I)
 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin (Isolier-
 monteurin) (Hw)
 Werkzeugmacherin (Hw)
 Werkzeugmechanikerin (I)
 Fachrichtungen:
 - Stanz- und Umformtechnik
 - Formentechnik
 - Instrumententechnik
 Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin (Hw)
 Zerspanungsmechanikerin (I)
 Fachrichtungen:
 - Drehtechnik
 - Automaten-Drehtechnik
 - Frästechnik
 - Schleiftechnik
 Zimmerer (Hw)
 Ziseleurin (Hw)
 Zweiradmechanikerin (Hw)

772
770**Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 15. 1. 1990 - III B 6 - 031 002 0401

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 7. 11. 1980 - (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1990 S. 255.

8202

**Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder**

(in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1990 -
B 6130 - 1.2.1 - IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 26. Oktober 1989 beschlossene Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30. Dezember 1989 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBL. NW. 8202) veröffentlicht worden.

**23. Änderung
der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
vom 26. Oktober 1989**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 26. Oktober 1989 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 22. Änderung der Satzung vom 14. Dezember 1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

Abweichend von Satz 6 beginnt am 1. Mai 1989 und am 1. Mai 1990 ein neuer Versicherungsabschnitt.

2. § 26 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) In Doppelbuchstabe aa werden die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit“ durch die Worte „Arbeitszeit, die länger ist als die bei den Beteiligten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a allgemein geltende tarifvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundete Anteil dieser verlängerten Arbeitszeit, der dem Verhältnis von 18 Stunden zu der genannten allgemein geltenden Arbeitszeit entspricht“ ersetzt.

b) Doppelbuchstabe cc erhält folgende Fassung:

cc) die Voraussetzungen

- des § 3 des Tarifvertrages über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder oder entsprechender tariflicher Regelungen für Waldarbeiter
oder

- des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen

vorliegen,

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „oder § 1386 RVO“ durch die Worte „, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ ersetzt.

b) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe g wird nach dem Wort „kein“ das Wort „laufendes“ eingefügt.

bb) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten,

cc) Buchstabe r erhält folgende Fassung:

r) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,

4. Dem § 30 Abs. 2 werden folgende Sätze als Unterabsatz angefügt:

Entsteht innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Zeitraums, für den der Arbeitnehmer nachversichert worden ist, Pflicht zur Versicherung aufgrund einer Beschäftigung bei dem Beteiligten, der die Nachversicherung durchgeführt hat, gilt Satz 1 für die Anwendung des § 38 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für einen Anspruch auf Versicherungsrente nach § 44 a handelt. Satz 3 gilt nicht, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 29 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder wenn der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten oder der Pflichtversicherte gestorben ist.

5. § 30 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ehemalige“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Pflichtversicherten, der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG nachversichert worden ist, können für die Kalendermonate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, Umlagen in der Höhe nachentrichtet werden, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft bezogenen, nach § 56 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag“ gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1“ durch die Worte „Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten (mindestens 40 Stunden wöchentlich)“ durch die Worte „18 Stunden“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Buchstabe e wird gestrichen.

7. § 40 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
- b) Die Worte „gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind,“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt,“ ersetzt.
8. § 41 Abs. 2 c wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 247 SGB V jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.
9. In § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchst. bb werden jeweils nach den Worten „§ 40 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
10. § 43 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Monate“ die Worte „- bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer -“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 5 wird wie folgt geändert:
- a.) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
- b) das Ergebnis nach Buchstabe a für Versicherungsabschnitte
- vor dem 1. Mai 1989 durch 2088,
 - nach dem 30. April 1989 und vor dem 1. Mai 1990 durch 2034,84,
 - nach dem 30. April 1990 durch 2008,8
- geteilt wird; ist ein Versicherungsabschnitt kürzer als ein Kalenderjahr, ist je Kalendermonat ein Zwölftel der maßgebenden Zahl zugrunde zu legen.
- b.) Die Worte „höchstens die Zahl 1,00.“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „runden“ die Worte „, sie werden höchstens mit 1,00 berücksichtigt“ eingefügt.
11. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) In Doppelbuchstabe cc werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
- bb) Die Worte „gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind,“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt,“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 40 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
12. § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
- bb) Die Worte „gesamtversorgungsfähige Zeiten angerechnet worden sind,“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt,“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c und d werden jeweils nach den Worten „§ 40 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
13. § 55 a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „§ 40 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
14. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „, oder aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes“ eingefügt.
15. In § 62 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „seit dem Beginn der Rente (§ 62)“ gestrichen.
16. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 a Buchst. a erhalten die Doppelbuchstaben aa und bb folgende Fassung:
- aa) soweit dieses nicht nach § 50 Abs. 1 SGB V verrechnet wird oder
- bb) soweit dieses nicht bereits nach § 50 Abs. 2 SGB V gekürzt ist,
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeitsentgelt oder laufende Dienstbezüge unberücksichtigt, soweit sie zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen.
- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeitseinkünfte unberücksichtigt, soweit sie zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen.
17. § 70 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- (4) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 und in anderen Fällen auszugleichen, bleibt unberührt.
18. In § 76 Abs. 4 werden die Worte „1978 an 4 v. H.“ durch die Worte „1990 an 4,5 v. H.“ ersetzt.
19. § 94 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Buchstaben d wird ein Komma angefügt.
- b) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
- e) für die Zeit vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1989 4 v. H.
20. Es wird folgender § 94 b eingefügt:
- § 94 b
Übergangsregelung zu § 30 Abs. 2
- § 30 Abs. 2 Unterabs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Nachversicherungsfall vor dem 26. Oktober 1989 eingetreten ist.
21. In § 97 c Abs. 1 Satz 1 Buchst. c wird das Komma nach der Zahl „93“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1990 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 5 Buchstaben a bis d mit Wirkung vom 21. Januar 1987,
- b) § 1 Nr. 5 Buchstabe e mit Wirkung vom 1. Januar 1988,
- c) § 1 Nrn. 4 und 20 mit Wirkung vom 1. Januar 1989,
- d) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. April 1989,
- e) § 1 Nrn. 1 und 10 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Mai 1989,
- f) § 1 Nr. 10 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 12. 1. 1990 -
II B 3 - 4401.1

In einer Länderreferentenbesprechung beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist die Frage der üblichen Ausbildungszeit bei einem durch Erziehungsbeihilfe geförderten Hochschulstudium erörtert worden. Hierbei gelangten die Besprechungsteilnehmer zu dem Ergebnis, daß als förderungsfähige übliche Ausbildungszeit die nachgewiesene durchschnittliche Ausbildungsdauer am jeweiligen Studienort und im jeweiligen Studienfach (Regelstudiendauer) anzusehen ist.

Ich empfehle, bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfe für ein Hochschulstudium im Sinne dieses Besprechungsergebnisses zu verfahren.

Mein RdErl. v. 12. 12. 1973 (SMBl. NW. 8300) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1990 S. 257.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge
Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der
Kriegsopferfürsorge zur Beschaffung von
Kraftfahrzeugen für Beschädigte

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 16. 1. 1990 -
II B 3 - 4401.0

Mit RdErl. v. 30. 11. 1989 - II B 3 - 4401.5 (n. v.) habe ich den Regierungspräsidenten und den Trägern der Kriegsopferfürsorge die neuen Kraftfahrzeugbeschaffungshilferichtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegeben. Sie gelten ab dem 1. 1. 1990 und betreffen die Hilfe nach § 27 d BVG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV.

Wegen der Regelung in § 13 Abs. 1 der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251) sind die bisherigen Richtlinien noch für die Hilfe nach § 28 BVG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 KFürsV von Bedeutung.

Aus den vorstehenden Gründen wird mein RdErl. v. 28. 5. 1979 (SMBl. NW. 8301) wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Rechtsgrundlage

Beschädigte haben Anspruch auf Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges nach § 26 BVG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 KFürsV, wenn sie zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes infolge der Schädigung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind.

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4 Einkommensgrenze

Es gilt die Einkommensgrenze nach § 25e Abs. 1 BVG.

- MBl. NW. 1990 S. 257.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat von Guatemala, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 1. 1990 -
II B 4 - 417 b - 8/62

Das Herrn Hellmut Metzger am 4. 10. 1962 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Guatemala in

Düsseldorf ist zum 31. 12. 1989 erloschen. Damit ist das Honorarkonsulat geschlossen.

- MBl. NW. 1990 S. 257.

Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 1. 1990 -
II B 4 - 446 - 1/88

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 30. November 1991 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5117 von Frau Marie-Jeanne Nicole Les Touquet Homem de Melo, Ehefrau des Konsularattachés Albano Pimentel Homem de Melo, Portugiesisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1990 S. 257.

Ungültigkeit einer Bescheinigung über die
Befreiung vom Erfordernis der
Aufenthaltsurlaubnis

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 1. 1990 -
II B 4 - 416 - 2/89

Die am 26. Juni 1989 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 26. Januar 1991 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsurlaubnis Nr. 624 von Herrn Evripidis Arvanitis, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Griechischen Generalkonsulats in Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1990 S. 257.

Generalkonsulat der Republik Venezuela,
Frankfurt

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 1. 1990 -
II B 4 - 453 - 2/89

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt/Main ernannten Frau Araceli Bermúdez de Gil am 17. Januar 1990 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

- MBl. NW. 1990 S. 257.

Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 1. 1990 -
II B 4 - 404 - 1/90

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats des Königreichs Belgien in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Louis De Clerck am 8. 1. 1990 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Victor Clement Nijs, am 27. 11. 1985 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1990 S. 257.

**Finanzminister
Innenminister**

**Tarifrechtliche Auswirkungen der Einführung der
mitteleuropäischen Sommerzeit für die
Kalenderjahre 1990, 1991 und 1992**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4000 - 3.26 - IV 1 - u. d.
Innenministers - II A 2 - 7.49.01 - 21/90 -
v. 16. 1. 1990

Im Zusammenhang mit der erstmaligen Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit hatten wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1980 (MBl. NW. S. 774) die tarifrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit aufgezeigt und Hinweise zur Anwendung des BAT und des MTL II gegeben.

Durch die Verordnung über die Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit für die Jahre 1990, 1991 und 1992 vom 22. Februar 1989 (BGBl. I S. 337) wird für die Jahre 1990, 1991 und 1992 die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt.

Wir bitten, die mit dem o. g. RdErl. gegebenen Hinweise entsprechend auch in den Jahren 1990, 1991 und 1992 zu beachten.

- MBl. NW. 1990 S. 258.

Innenminister

**Veröffentlichungen zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 24. 1. 1990 -
V A 5/12-24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1989	(744 S.; 44,— DM; Best.-Nr. Z 02 1 8900)
Kreisstandardzahlen Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1989	(142 S., 10,— DM; Best.-Nr. Z 03 1 8900)
Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1989	(288 S.; 15,— DM; Best.-Nr. Z 04 1 8900)

Sonderreihe Wahlen

Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen 1989, Vorläufige Ergebnisse	(105 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. B 84 3 8900)
Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen 1989, Endgültige Ergebnisse	(105 S.; 10,— DM; Best.-Nr. B 85 3 8900)
Europawahl 1989, Ergebnisse nach Gemeinden in Nordrhein-Westfalen	(135 S.; 16,— DM; Best.-Nr. B 94 3 8900)
Europawahl 1989, Ergebnisse nach Alter und Geschlecht in Nordrhein-Westfalen	(49 S.; 5,— DM; Best.-Nr. B 95 3 8900)

Verzeichnisse

Verzeichnis der Grundschulen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1989/90	(280 S.; 14,— DM; Best.-Nr. B 01 5 8900)
Verzeichnis der Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1989/90	(132 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. B 02 5 8900)
Verzeichnis der Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1989/90	(110 S.; 9,— DM; Best.-Nr. B 03 5 8900)
Verzeichnis der Realschulen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1989/90	(98 S.; 8,— DM; Best.-Nr. B 04 5 8900)
Verzeichnis der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1989/90	(118 S.; 9,— DM; Best.-Nr. B 05 5 8900)
Verzeichnis der berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1989/90	(116 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. B 06 5 8900)
Verzeichnis der Privatschulen in Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1989/90	(150 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. B 08 5 8900)
Postanschriften der Kreise und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1989	(74 S.; 6,— DM; Best.-Nr. Z 13 5 8900)
Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen 1989/90	(368 S.; 26,— DM; Best.-Nr. Z 11 5 8900)
LDS-Veröffentlichungen, Kurzkatalog, Stand: September 1989	(16 S.; kostenlos; Best.-Nr. Z 33 5 8900)

Sonderveröffentlichungen

Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Landesämter, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Heft 18: Bruttowertschöpfung der kreisfreien Städte und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland 1980 und 1986	(106 S.; 11,— DM; Best.-Nr. P 51 4 1800)
---	--

Volkszählung 1987

Bevölkerung, Privathaushalte und Erwerbstätige	(208 S.; 19,— DM; Best.-Nr. V 87 4 1010)
Bevölkerung nach Altersjahren, Gemeindeergebnisse	(466 S.; 42,— DM; Best.-Nr. V 87 4 2020)
Bevölkerung nach Familienstand und Religion	(104 S.; 10,— DM; Best.-Nr. V 87 4 2030)
Auspendler nach Wohnsitz und Zielort	(270 S.; 24,50 DM; Best.-Nr. V 87 4 2040)
Bevölkerung nach Altersgruppen und Staatsangehörigkeit	(218 S.; 20,— DM; Best.-Nr. V 87 4 2070)

Bevölkerung, Gesundheit, Erwerbstätigkeit

Bevölkerungsstand in Nordrhein-Westfalen, Fortschreibung auf der Grundlage der Volkszählung vom 25. Mai 1987, Juni 1987 bis März 1988	(12 S.; 2,— DM; Best.-Nr. A 11 3 8700)
Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1988	(38 S.; 3,50 DM; Best.-Nr. A 12 3 8822)
Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1988 nach Alter und Geschlecht	(2 S.; 2,— DM; Best.-Nr. A 13 3 8800)
Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1988	(4 S.; 2,— DM; Best.-Nr. A 31 3 8800)
Im Gesundheitswesen tätige Personen in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1988	(16 S.; 2,— DM; Best.-Nr. A 40 3 8800)
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1989	(12 S.; 2,— DM; Best.-Nr. A 45 3 8942)
Zugänge an Tuberkulosekranken in Nordrhein-Westfalen 1988	(18 S.; 2,— DM; Best.-Nr. A 47 3 8800)
Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1989	(8 S.; 2,— DM; Best.-Nr. A 48 3 8942)
Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1989	(8 S.; 2,— DM; Best.-Nr. A 48 3 8943)
Selbstmorde in Nordrhein-Westfalen 1988	(4 S.; 2,— DM; Best.-Nr. A 50 3 8800)
Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1988	(68 S.; 7,— DM; Best.-Nr. A 62 2 8800)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1988, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik	(30 S.; 3,— DM; Best.-Nr. A 65 3 8844)
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1988, Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken	(134 S.; 13,— DM; Best.-Nr. A 66 3 8822)

Unterricht, Bildung

Regionalisierte Schülerprognosen Nordrhein-Westfalen 1989	(84 S.; 8,— DM; Best.-Nr. B 10 2 8900)
Allgemeinbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen 1988	(328 S.; 31,50 DM; Best.-Nr. B 11 2/8800)
Berufliche Schulen und Kollegs in Nordrhein-Westfalen 1988	(250 S.; 24,— DM; Best.-Nr. B 21 2 8800)
Berufsbildungsstatistik Nordrhein-Westfalen 1988	(316 S.; 30,50 DM; Best.-Nr. B 25 2 8800)
Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Sommersemester 1989	(252 S.; 25,50 DM; Best.-Nr. B 31 3 8921)
Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1988	(516 S.; 52,— DM; Best.-Nr. B 60 3 8800)
Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen 1988	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. B 62 3 8800)

Land- und Forstwirtschaft

Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen - Anbau auf dem Ackerland - 1989, Vorläufiges Ergebnis	(4 S.; 2,— DM; Best.-Nr. C 10 3 8900)
Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf in Nordrhein-Westfalen 1989	(8 S.; 2,— DM; Best.-Nr. C 13 3 8900)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1989	(4 S.; 2,— DM; Best.-Nr. C 21 3 8900)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Vorläufiges Ergebnis der Kartoffelernte 1989	(4 S.; 2,— DM; Best.-Nr. C 23 3 8900)
Schweinebestand in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 3. August 1989	(2 S.; 2,— DM; Best.-Nr. C 30 3 8922)
Rinder- und Schafbestand in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 3. Juni 1989	(4 S.; 2,— DM; Best.-Nr. C 31 3 8900)
Viehhalter und Viehbestände in Nordrhein-Westfalen am 2. Dezember 1988 nach Bestandsgrößenklassen	(78 S.; 8,— DM; Best.-Nr. C 33 3 8800)
Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1987, Betriebsgrößenstruktur, Bodennutzung und Viehhaltung sowie sozialökonomische Betriebstypen und Betriebsystematik (Gemeindetabellen I und II, Kreistabelle I sowie Anhang mit sonstigen ausgewählten Gemeindedaten)	(182 S.; 26,— DM; Best.-Nr. C 51 2 8700)
Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1987, Betriebssysteme und Standardbetriebseinkommen der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe	(98 S.; 11,— DM; Best.-Nr. C 54 2 8700)
Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1987, Sozialökonomische Gliederung und Buchführung der landwirtschaftlichen Betriebe und Forstbetriebe	(176 S.; 17,50 DM; Best.-Nr. C 55 2 8700)
Pflanzenbestände in den Baumschulen Nordrhein-Westfalens 1989	(8 S.; 2,— DM; Best.-Nr. C 63 3 8900)

Produzierendes Gewerbe

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, 1988	(158 S.; 16,50 DM; Best.-Nr. E 08 2 8800)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, 1989	(52 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 11 3 8942)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, September 1989	(52 S.; 5,50 DM; Best.-Nr. E 11 3 8943)
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1987 und 1988	(82 S.; 8,50 DM; Best.-Nr. E 15 3 8800)
Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1987 und 1988	(120 S.; 12,— DM; Best.-Nr. E 20 2 8800)
Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1989	(12 S.; 2,— DM; Best.-Nr. E 51 3 8942)
Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1989	(12 S.; 12,— DM; Best.-Nr. E 51 3 8943)

Bautätigkeit und Wohnungswesen

Die Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30. 6. 1989	(20 S.; 2,— DM; Best.-Nr. F 01 3 8900)
Die erteilten Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen 1988	(124 S.; 12,— DM; Best.-Nr. F 21 3 8800)
Die Baufertigstellungen und Bauabgänge Nordrhein-Westfalens 1988	(122 S.; 12,— DM; Best.-Nr. F 22 3 8800)
Der Bauüberhang in Nordrhein-Westfalen am 31. 12. 1988	(24 S.; 2,50 DM; Best.-Nr. F 23 3 8800)

Verkehr

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1989	(8 S.; 2,— DM; Best.-Nr. H 14 3 8942)
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1989	(8 S.; 2,— DM; Best.-Nr. H 14 3 8943)

Geld und Kredit

Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 1. Halbjahr 1989	(8 S.; 2,— DM; Best.-Nr. J 11 3 8921)
--	---------------------------------------

Öffentliche Sozialleistungen

Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1988, Teil 2: Empfänger(innen) von Sozialhilfe	(86 S.; 6,50 DM; Best.-Nr. K 11 3 8800)
Die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1988	(116 S.; 11,50 DM; Best.-Nr. K 13 3 8800)

Finanzen und Steuern

Die staatlichen und kommunalen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1987	(260 S.; 28,— DM; Best.-Nr. L 13 3 8700)
Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. April bis 30. Juni 1989	(82 S.; 8,— DM; Best.-Nr. L 21 3 8942)
Die Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1987, Kreis- und Gemeindeergebnisse	(372 S.; 39,— DM; Best.-Nr. L 23 3 8700)
Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen, 1988 bis 1992	(238 S.; 24,— DM; Best.-Nr. L 25 3 8800)
Realsteuerhebesätze, Steuerkraftzahlen, Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen in Nordrhein-Westfalen 1989	(16 S.; 2,— DM; Best.-Nr. L 28 3 8900)
Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1988	(64 S.; 6,50 DM; Best.-Nr. L 31 3 8800)

Preise

Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen, August 1989	(20 S.; 2,— DM; Best.-Nr. M 14 3 8943)
Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1989	(8 S.; 2,— DM; Best.-Nr. M 15 3 8942)

Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens, April 1989	(72 S.; 6,— DM; Best.-Nr. N 11 3 8942)
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel Nordrhein-Westfalens, Juli 1989	(64 S.; 6,— DM; Best.-Nr. N 11 3 8943)
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens, Mai 1989	(8 S.; 2,— DM; Best.-Nr. N 12 3 8921)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Die Wertschöpfung zu Marktpreisen in Nordrhein-Westfalen 1987	(20 S.; 2,— DM; Best.-Nr. P 21 3 8700)
Das Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen sowie das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck in Nordrhein-Westfalen, 1985 und 1986	(20 S.; 2,— DM; Best.-Nr. P 22 3 8800)
Die Bruttoanlageinvestitionen in Nordrhein-Westfalen, 1984 bis 1986	(92 S.; 9,50 DM; Best.-Nr. P 23 3 8800)

Umweltschutz

Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe in Nordrhein-Westfalen 1988	(16 S.; 2,— DM; Best.-Nr. Q 13 3 8800)
Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1987	(40 S.; 4,— DM; Best.-Nr. Q 31 3 8700)

Innenminister**Landtagswahl 1990****Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 8. 2. 1990 -
I A 1/20 - 11. 90. 12

Meine Bek. v. 28. 11. 1989 (MBI. NW. S. 1630) ändert sich wie folgt:		
Lfd. Nr. 7	Wahlkreise Köln I (13) bis Köln VIII (20)	a) Uhlenküken, Heinz Ludger Stadtdirektor
Lfd. Nr. 9	Wahlkreis Rheinisch-Bergischer Kreis II (23) Wahlkreis Rheinisch-Bergischer Kreis III (24)	Telefaxanschluß (0 22 02) 344 54
Lfd. Nr. 14	Wahlkreis Remscheid (37)	b) Müller, Jürgen Beigeordneter
Lfd. Nr. 45	Wahlkreise Hagen I (119) und Hagen II (120)	a) Freudenberger, Dietrich Oberstadtdirektor

- MBI. NW. 1990 S. 261.

Personenstandswesen**Einsatz von EDV-Anlagen im Standesamt**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1990 -
I A 3/14 - 66.30

Personenstandsrechtliche Vorschriften stehen der Verwendung programmgesteuerter Textautomaten bei der Beurkundung von Personenstandsfällen und der Fertigung von Personenstandsurkunden nicht entgegen. Der Drucker der Anlage muß jedoch den Anforderungen des § 49 Abs. 4 Satz 2 DA entsprechen.

Bei den für die Beurkundung von Personenstandsfällen auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherten Daten handelt es sich um Sammlungen personenbezogener Daten (vgl. § 3 Abs. 1 DSGVO), die den datenschutzrechtlichen Dateibegriff (vgl. § 3 Abs. 4 DSGVO) erfüllen. Das Speichern dieser Daten ist zulässig, soweit es der Herstellung der Einträge und der Abwicklung der Folgeaufgaben dient und damit zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 DSGVO). Eine darüber hinausgehende Speicherung ist unzulässig, da mit dem Datenbestand ein im Personenstandsgesetz nicht vorgesehenes weiteres Register („Drittbuch“) entstehen würde.

Bis zu einer gesetzlichen Regelung empfehle ich, den jeweiligen Datensatz pro Personenstandsfall nach Abschluß der im Zusammenhang mit der Beurkundung des Personenstandesfallendes stehenden Arbeiten (Ausdruck des Personenstandseintrags und entsprechender Urkunden, Mitteilungen an andere Stellen), spätestens jedoch einen Monat nach der Beurkundung zu löschen. Für den Schutz der gespeicherten Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (vgl. insbesondere § 10 DSGVO). Für die Benutzung des Datenbestandes (z. B. Erteilung von Auskünften) ist jedoch § 61 PStG als vorrangige Regelung zu beachten.

- MBI. NW. 1990 S. 261.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe****Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 17. 1. 1990

Für das mit Ablauf des 16. 1. 1990 ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dietmar Diesing, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Frau Renate Smidt, SPD
Klöckerstraße 7
3492 Brake

als Nachfolgerin nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 2022 - habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 17. Januar 1990 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 17. Januar 1990

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBI. NW. 1990 S. 261.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****2. Tagung der 9. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Die 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ist zu ihrer 2. Tagung

auf **Donnerstag, 1. März 1990, 10.00 Uhr,**
nach **Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,**

einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verleihung der Freiherr vom Stein-Medaille des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Gold
2. Verpflichtung von Mitgliedern der 9. Landschaftsversammlung
3. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
4. Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den Kliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum 1. 1. - 31. 12. 1990
5. Jahresrechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1988

6. Haushaltsberatung

- a) Beratung der Entwürfe der Wirtschaftspläne 1990 und Vorlage der Finanzpläne 1989-1993 für die Kommunen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
- b) Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 1990

7. Partnerschaften mit psychiatrischen Krankenhäusern**8. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung**

Münster, 30. Januar 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Neseker

- MBL NW. 1990 S. 261.

Innenminister

**Fortbildungswoche
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den mittleren und einfachen Dienst
vom 23. bis 27. April 1990 in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 5. 2. 1990 -
II B 4 - 6.62.10 - 1/90

Vom 23. bis 27. April 1990 wird die Fortbildungswoche für den mittleren und einfachen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Der Europäische Binnenmarkt“
- Chancen, Risiken, Aufgaben -

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten nach dem LRRG (die Kürzungsregelungen nach § 12 LRRG sind zu beachten) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 220,- DM und eine Teilnehmergebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des mittleren und einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 23. April 1990, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 23. April 1990, als

Abreisetag der 27. April 1990 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 16. März 1990 (spätester Termin) beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

- MBL NW. 1990 S. 262.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**Landeswettbewerb Nordrhein-Westfalen
und Bundeswettbewerb 1990
„Gärten im Städtebau“
für Kleingartenanlagen der Städte und Gemeinden
und ihrer kleingärtnerischen Organisationen**

Bek. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 1. 1990 -
II B 3 - 2308.3 - 5.791

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und im Zusammenwirken mit dem Bundesverband Deutscher Gartenfreunde den Bundeswettbewerb 1990 „Gärten im Städtebau“

- 18. Bundeswettbewerb für Kleingartenanlagen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen -

ausgeschrieben.

Das Vorauswahlverfahren für die Teilnehmer am Bundeswettbewerb 1990 wird im Lande Nordrhein-Westfalen zum dritten Mal als eigenständiger Landeswettbewerb durchgeführt.

Teilnahmeberechtigt an beiden Wettbewerben sind alle Städte und Gemeinden und/oder ihre kleingärtnerischen Organisationen mit ihren Kleingartenanlagen,

- die in den Jahren 1980 - 1987 neu geschaffen wurden oder
- die älter als zehn Jahre sind und wesentlich umgestaltet oder verbessert wurden und
- bisher an einem Landeswettbewerb nicht teilgenommen haben.

Die Ausschreibungsunterlagen können bei den Regierungspräsidenten sowie bei dem

Landesverband Rheinland der Kleingärtner e.V.,
Külshammerweg 20, 4300 Essen

Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V.,

Brüderstr. 39, 4700 Hamm 1

angefordert werden.

Die Meldungen zur Teilnahme am Wettbewerb müssen spätestens am 10. April 1990 bei einem der zuständigen Landesverbände der Kleingärtner eingegangen sein.

- MBL NW. 1990 S. 262.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 2. 2. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	29. 12. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhÖhFD)	24
2252	15. 1. 1990	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Veranstaltung von Fernsehübertragungen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) vom 29. Juni 1989/20. Juli 1989	26
790	8. 1. 1990	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes	24
	15. 12. 1989	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Mülheim an der Ruhr, der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 14. Juni 1984/28. Januar 1986 verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung	24
	2. 1. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Krefeld)	24
	18. 12. 1989	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1990 (Ausgleichsabgabebesatzung 1990)	25
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	23

– MBl. NW. 1990 S. 263.

Nr. 4 v. 5. 2. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216 2023	12. 1. 1990	Verordnung zur Feststellung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen	28
	11. 1. 1990	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1990	28
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen	27

– MBl. NW. 1990 S. 263.

Nr. 5 v. 7. 2. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	5. 1. 1990	Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NW)	34
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	33

– MBl. NW. 1990 S. 263.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften (Sta-Statistik)	25		
Beiräte bei Justizvollzugsanstalten	26		
Bekanntmachungen	26		
Personalnachrichten	27		
Ausschreibungen	28		
Gesetzgebungsübersicht	29		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 537, 538; DWVO NW § 1. – Schadensersatzansprüche wegen Mängel einer Wohnung, die einem Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes als Inhaber eines bestimmten Dienstpostens ohne Abschluß eines Mietvertrages als Dienstwohnung zugewiesen worden ist und für die eine Dienstwohnungsvergütung verlangt wird, können nicht vor dem Zivilgericht verfolgt werden. AG Grevenbroich vom 10. Juli 1989 – 11 C 152/89	30		
2. ZPO § 568 II; ZVG § 71 II, §§ 80, 83 Nr. 6, §§ 100, 101. – Das vollständige Übergehen eines rechtserheblichen Sachvorbringens stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der als neuer selbständiger Beschwerdegrund die Zulässigkeit einer weiteren Beschwerde begründet. – Ein für einen Bieter im Zwangsversteigerungstermin als Vertretungsnachweis geeigneter beglaubigter Handelsregisterauszug muß neueren Datums sein; feste zeitliche Grenzen bestehen nicht. – § 80 ZVG ist nicht anzuwenden, wenn dem Versteigerungsgericht ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, der sich zugleich als Grund-			
		rechtsverletzung darstellt. – Soll ein knapp zwei Monate alter beglaubigter Handelsregisterauszug nicht mehr als ausreichend angesehen werden und hängt davon die Zulassung eines erheblich höheren als des vorherigen Gebots ab, so können es die Erfordernisse einer „fairen Verfahrensführung“ im Hinblick auf Art. 14 GG und den effektiven Rechtsschutz gebieten, mit geeigneten technischen Hilfsmitteln beim Registergericht Rückfrage zu halten. – Unterläßt der amtierende Rechtspfleger eine zumutbare derartige Rückfrage, so kann der Zuschlag zu versagen sein. OLG Hamm vom 29. August 1989 – 15 W 214/89	31
		Strafrecht	
		1. StVZO § 31 II; StVO § 22 I. – Unter sachgerechter Sicherung der Ladung ist ihr Verstauen nach den in der Praxis anerkannten Regeln des Speditions- und Fuhrbetriebs zu verstehen. Der Inhalt der VDI-Richtlinie 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ umfaßt die gegenwärtig technisch anerkannten Beladungsregeln und ist deshalb allgemein zu beachten. – Zur Sicherung eines auf einem Tieflader transportierten Radiaders (Schaufelladers). – Verstößt der Fahrzeughalter gegen Beladungsvorschriften, so liegt nur eine Zuwiderhandlung gegen § 31 II StVZO, nicht aber zugleich auch gegen § 22 I StVO, vor. OLG Düsseldorf vom 18. Juli 1989 – 5 Ss (OWi) 274/89 – (OWi) 111/89 I	34
		2. EuRHÜbk Artikel 3, 14; IRG §§ 1, 60, 61. – Zu den Voraussetzungen für die Leistung von Rechtshilfe nach dem EuRHÜbk. – Zu den Anforderungen an einen Vorlagebeschluß i. S. d. § 61 I Satz 1 IRG und zum Umfang der Prüfungskompetenz im Vorlageverfahren nach § 61 IRG. – Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch im europäischen Rechtshilfeverkehr besonders zu beachten. OLG Düsseldorf vom 3. August 1989 – 3 Ws 536/89	35

– MBl. NW. 1990 S. 264.

Einzelpreis dieser Nummer 6,90 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569